

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 26 – Oberstraße / An der Landwehr**

hier: Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Issum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Issum Nr. 26 – Oberstraße / An der Landwehr, der die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und öffentlichen Verkehrsflächen festsetzt, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen. Gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Issum die Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, bis zum 30.06.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert. Daher entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über diese Angelegenheit.

In der Sitzung am 04.06.2024 hatte der Rat der Gemeinde Issum entschieden, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch offenzulegen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Zum einen der Bereich des geplanten Wohngebiets (Teil A) und zum anderen der Bereich der erforderlichen Ausgleichsfläche (Teil B).

Teil A befindet sich im Nordosten Sevelens südlich der Straße *An der Landwehr* und östlich der *Antoniusstraße*. Diese Teilfläche ist ca. 1,8 ha groß und umfasst die Flurstücke 844, 1005 bis 1033 sowie 1037 bis 1044 in der Flur 10 der Gemarkung Sevelen.

Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen (Teil B) ist rund 0,7 ha groß und liegt nördlich der Sevelener Landwehr im Bereich der Flurstücke 1050 und 1051 in der Flur 10 der Gemarkung Sevelen.

Der Teilbereich A, der überwiegend als Acker- und Grünland genutzt wird, wird im Süden durch das Baugebiet an der Unterstraße begrenzt, im Westen und Ostengrenzt das Gebiet an einen Acker, wobei die Oberstraße als Erschließung im Osten bereits besteht und das Gebiet teilt. Im Norden bildet die Straße *An der Landwehr* die Grenze des Gebiets.

Die südliche Grenze für den ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Teilbereich B bildet auch hier die Straße *An der Landwehr*. Es schließen im Osten und Westen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden enden die Gärten der Wohnbebauung des südlichen Teils der Friedensstraße an das Gebiet.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 29.08.2024 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7 - 9, Zimmer 111, an den Tagen montags bis

donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Zur Beteiligung und zum Abruf von zugehörigen Dokumenten kann auch das Beteiligungsportal der Gemeinde Issum genutzt werden. Dieses erreichen Sie unter folgendem Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/issum/beteiligung/themen>

Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanes sowie ein Übersichtsplan.

Issum, 10.07.2024

Der Bürgermeister

i. V.



i. V. Hackstein